

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 23. Oktober 1995

36. Stück

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. September 1995, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Draßmarkt vom 13. April 1984, Zl. 031-2/84, aufgehoben wird
67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. September 1995, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und einer Verwaltungsgemeinschaft auf die Landesregierung übertragen wird
68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1995 über die Trennung der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. September 1995, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Draßmarkt vom 13. April 1984, Zl. 031-2/84, aufgehoben wird

Auf Grund des § 82 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 55/1992 i.V.m. § 28 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 1969, LGBl.Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 12/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Draßmarkt vom 13. April 1984, Zl. 031-2/1984, mit der festgestellt wurde, daß der widmungsgemäßen Verwendung des Aufschließungsgebietes AW südlich der Badgasse, Grdst. Nr. 397/4, 398, 399 und 400 der KG Draßmarkt, keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen und die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist, wird aufgehoben.

Für die Landesregierung:
Dipl.Ing. Fister eh.

67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. September 1995, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und einer Verwaltungsgemeinschaft auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Burgauberg-Neudauberg, Großpetersdorf, Hackerberg, Jabing, Markt Neuhodis, Piringsdorf, Raiding, Rechnitz, Steinbrunn, Unterrabnitz-Schwendgraben, Zillingtal und der Verwaltungsgemeinschaft Strem-Moschendorf wird gemäß § 51 Absatz 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 55/1992, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 51/1991, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Burgauberg-Neudauberg, Großpetersdorf, Hackerberg, Jabing, Markt Neuhodis, Piringsdorf, Raiding, Rechnitz, Steinbrunn, Unterrabnitz-Schwendgraben, Zillingtal und für die Verwaltungsgemeinschaft Strem-Moschendorf der Landesregierung übertragen.

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzung der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Stix eh.

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1995 über die Trennung der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl.Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Mannersdorf an der Rabnitz
- Oberloisdorf

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Klostermarienberg, Mannersdorf an der Rab-

nitz, Rattersdorf-Liebing und Unterloisdorf, jenes der neuen Gemeinde Oberloisdorf das Gebiet der Katastralgemeinde Oberloisdorf.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Mannersdorf an der Rabnitz am 27. Juni 1995 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.